



Allgemeine Lieferbedingungen Privatkundengeschäft

1. Geltung

Alle Lieferungen von NACOM und die Erbringung aller Leistungen durch NACOM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie regeln die Erfüllung der schuldrechtlichen Verpflichtungen von NACOM.

2. Vertragsverhältnis

2.1 Maßgeblich für die Vertragsbeziehung zwischen NACOM und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag.

2.2 NACOM behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschläge sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von NACOM weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von NACOM diese Gegenstände vollständig an sie herauszugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

3.2 NACOM erbringt Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufwendungen für die Abnahme durch den Kunden sowie einer Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Lieferung ab Werk und eventuell anfallender Entsorgungen zu den hierfür jeweils gültigen Listenpreisen der NACOM, soweit diese Kosten nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.

Werden Lieferungen und/oder Leistungen aus von NACOM nicht zu vertretenen Gründen später als 4 Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, ist NACOM berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserfüllung geltenden Listenpreis zu verlangen.

3.3 Zahlungen können nur in den Geschäftsräumen von NACOM oder durch Überweisung auf eines der Geschäftskonten von NACOM erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.

3.4 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.

4.2 Von NACOM in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.3 NACOM kann – unbeschadet ihre Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um dem Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber NACOM nicht nachkommt.

4.4 Sollte NACOM einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

4.5 Gerät NACOM mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchen Gründe, unmöglich, so ist die Haftung von NACOM auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

5. Versand

5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Potsdam, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Schuldet NACOM auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort an dem die Installation zu erfolgen hat.

5.2 Die Versandart und die Verpackung liegen im pflichtgemäßen Ermessen von NACOM.

5.3 Die Versandkosten sind vom Käufer zu tragen, sie schließen die Kosten einer von durch NACOM abzuschließenden Transportversicherung ein.

5.5 NACOM versichert die Sendung gegen weitergehende Schäden als Transportschäden, die von Ziffer 5.3 erfasst sind, wie etwa Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.

6.2 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel gegenüber NACOM nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

6.3 Die Haftung von NACOM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Schutzrechte

7.1 NACOM steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Teil unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

7.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird NACOM nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt NACOM dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen dabei den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

7.3 Bei Rechtsverletzungen durch von NACOM gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Kunde nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung von NACOM geltend machen oder an NACOM abtreten. Ansprüche gegen NACOM bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Lieferung und Erbringung von Leistungen durch NACOM erfolgt vorbehaltlich der Bedingung des vollständigen Ausgleichs aller – auch nach dieser Lieferung erst entstehender – Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien. Bis zum vollständigen Ausgleich dieser Forderungen verbleiben die gelieferten Gegenstände im Eigentum von NACOM. Gleichet der Kunde sein Forderungskonto bei NACOM vollständig aus (Saldierung), erlischt der Eigentumsvorbehalt; das Eigentum geht auf den Kunden über.

8.2 Wird die unter Vorbehaltseigentum gelieferte Ware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von NACOM als Hersteller erfolgt und NACOM unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NACOM eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an NACOM. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen dabei als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, NACOM anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem nach Ziffer 8.2 Satz 1 genannten Verhältnis.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.